



November 2020

Erläuterungen

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosen- versicherung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Kontext	3
B Überblick über die Anpassungen	3
C Kommentar zu den Artikeln der Vorlage	4
1.1 Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.....	4
1.2 Arbeitslosenversicherungsverordnung.....	5
D Auswirkungen	6
1.1. Auswirkungen auf den Vollzug	6
1.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft	7
1.3. Finanzielle Auswirkungen	7

A Kontext

Als Folge der zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19 getroffenen einschränkenden behördlichen Massnahmen nahm die Zahl der Betriebe mit Kurzarbeit ab März 2020 massiv zu. Im Bereich Arbeitsmarktpolitik wurden deshalb verschiedene Massnahmen umgesetzt, darunter auch die Vereinfachung der Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE), um die Durchführungsstellen der ALV in Anbetracht der enormen Anzahl von Gesuchen um KAE zu entlasten und die Liquidität der Unternehmen sicherzustellen. Dieses Verfahren wurde per 1. September 2020 gestützt auf Art. 17 Bst. d des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹ bis zum 31. Dezember 2020 verlängert².

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation – massive Zunahme an Covid-19-Fällen (2. Welle) und damit zusammenhängende erneut getroffene einschränkende Massnahmen von Bund und Kantone wie Schliessungen und Einführung von Sperrstunden für bestimmte Betriebe, erhebliche Einschränkung von (Gross)veranstaltungen – ist bis auf Weiteres und auch nach dem 31. Dezember 2020 mit einer sehr grossen Anzahl an Betrieben mit einer Zunahme von Kurzarbeit zu rechnen. Um die enorme Anzahl an Voranmeldungen und Abrechnungen auch in den nächsten Monaten bewältigen zu können, ist eine weitere Verlängerung des vereinfachten Verfahrens erforderlich.

Um die entsprechenden Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit und damit zusammenhängende Vorschriften anderer Verordnungen zu verlängern, sieht diese Vorlage Anpassungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020³ vor.

B Überblick über die Anpassungen

Folgende Anpassungen werden bezüglich der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen:

- Einführung des Art. 9 Abs. 4^{bis}, der die Verlängerung der Geltungsdauer der bereits bestehenden Art. 7 und 8*i* regelt.

Zudem werden im Rahmen der Anpassung der erwähnten Verordnung zwei damit zusammenhängende Vorschriften der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV) verlängert:

- Verlängerung der Aufhebung von Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV, welche die Frage der Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen.
- Verlängerung des befristet eingeführten Wortlauts von Art. 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE abgesehen wird.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ SR 818.102

² AS 2020 3569, SR 837.033

³ SR 837.033

C Kommentar zu den Artikeln der Vorlage

1.1 Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Artikel 9 Absatz⁴^{bis} – Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer nach Art. 9 Abs. 4, welcher eine Befristung der beiden Bestimmungen (Art. 7 und 8i) zum vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 vorsieht, wird in diesem zusätzlichen Absatz bis zum 31. März 2021 verlängert. Der Bundesrat stützt sich dabei auf Art. 17 Bst. d des Covid-19-Gesetzes. Aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes begrenzt der Bundesrat die Geltungsdauer von Art. 7 und 8i bis zum 31. März 2021. Falls sich die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit auch über dieses Datum hinaus als notwendig erweisen sollte, obliegt es dem Bundesrat, eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer zu erwägen.

a) Artikel 7 – Entbindung der Arbeitgeber von der Pflicht, eine Bestätigung über die Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere Belege einzureichen⁴

Art. 7 entbindet den Arbeitgeber von der in Art. 38 Abs. 3 Bst. b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ (AVIG) vorgesehenen Pflicht, die Abrechnung über die an seine Arbeitnehmenden ausgerichtete KAE und die Bestätigung, dass er die Verpflichtung zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt, einzureichen. Diese Pflicht zur Einreichung der erwähnten Belege durch den Arbeitgeber dient den Arbeitslosenkassen normalerweise als zusätzliche Sicherheit, dass dem Zweck der KAE (Erhalt der Arbeitsplätze im Unternehmen) genüge getan ist. Sie ist jedoch nicht Voraussetzungen zum Bezug der KAE.

Durch diese vorübergehende Aufhebung der vorerwähnten Pflicht reduziert sich der administrative Aufwand für den Arbeitgeber und das Verfahren zum Erhalt der KAE wird vereinfacht. Damit wird angesichts des Ausmasses der pandemiebedingten Krise der administrativen Entlastung der Vorrang eingeräumt. Im Rahmen der nachgelagerten Arbeitgeberkontrollen prüft das SECO u.a. auch, ob die KAE den Mitarbeitenden ausgerichtet und ob die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet wurden.

b) Artikel 8i – summarische Abrechnung von KAE⁶

In Abweichung von Art. 34 Abs. 2 und 38 Abs. 3 Bst. b AVIG wird der anrechenbare Verdienstaufschlag im summarischen Verfahren berechnet, und die KAE von 80 Prozent wird als Pauschale ausgerichtet. Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall bestimmt sich aus dem Verhältnis der Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden der von Kurzarbeit betroffenen Personen zur Summe der Sollstunden aller anspruchsberechtigten Personen. Der anrechenbare Verdienstaufschlag entspricht dem Anteil des wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfalls an der Summe der massgebenden Verdienste aller anspruchsberechtigten Personen.

Durch diese Vereinfachung des Abrechnungsprozesses für KAE (vereinfachte Formulare, weniger Angaben, die KAE wird als Pauschale in Prozenten der Lohnsumme berechnet und ausgerichtet) können die betroffenen Betriebe unbürokratisch, gezielt und rasch unter-

⁴ Vgl. auch Seite 9 der Erläuterungen des SECO zur Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19): COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

⁵ SR 837.0

⁶ Vgl. auch Seite 13 der Erläuterungen des SECO zur Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19): COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

stützt werden. Diese vereinfachte Abrechnung führt aber auch dazu, dass zur herkömmlichen Abrechnung, die sich auf einzelne Mitarbeitende bezieht, Differenzen auftreten können. Das geschieht immer dann, wenn Mitarbeitende mit unterschiedlichen Löhnen in unterschiedlichem Ausmass von wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden betroffen sind. Diese Differenzen werden jedoch hingenommen, um den betroffenen Betrieben weiterhin unbürokratisch und so rasch als möglich Zahlungen leisten zu können (vgl. auch Ziffer D. 1.1. unten).

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass in Zweifelsfällen jederzeit weitere Unterlagen zur Bestimmung des Anspruchs auf KAE eingefordert werden können. Auch wird die Rechtmässigkeit der ausbezahlten KAE im Rahmen von nachgelagerten Arbeitgeberkontrollen überprüft. Die Aufsichtsbehörde ALV hat hierfür die notwendigen Mittel (CHF 25 Mio.) aus dem Fonds der ALV erhalten, um die entsprechenden Ressourcen zu gewährleisten. Unrechtmässige Leistungen können innerhalb von 5 Jahren seit Auszahlung zurückgefordert werden. Sobald dem SECO alle notwendigen Fakten für die genaue Berechnung des Rückforderungsbetrags bekannt sind oder die Rechtslage klar feststeht (das ist frühestens ab Datum der durchgeführten Arbeitgeberkontrolle der Fall), beginnt zudem eine einjährige Verwirkungsfrist für die Rückforderung zu laufen. Der Arbeitgeber hat daher die Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle 5 Jahre aufzubewahren.

1.2 Arbeitslosenversicherungsverordnung

Ziffer II Absatz 2 – Verlängerung der Änderung vom 26. August 2020

Im Zusammenhang mit dem summarischen Verfahren hat der Bundesrat am 26. August 2020⁷ zwei Bestimmungen des AVIV (Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie Art. 63) geändert, da sie mit dieser Form des Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit nicht kompatibel sind. Diese Änderung wird in Ziff. II Abs. 2 – entsprechend der Verlängerung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem summarischen Verfahren – bis zum 31. März 2021 verlängert.

a) Artikel 46 Absätze 4 und 5 – Nichtberücksichtigung zusätzlicher Arbeitsstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE⁸

In gewöhnlichen Zeiten werden die vorgängig geleisteten Mehrstunden der betroffenen Arbeitnehmenden vom Arbeitsausfall abgezogen, wenn ein Arbeitgeber für seinen Betrieb oder einzelne Abteilungen KAE beantragt. Dies kommt einem vorgängigen Abbau von Überstunden gleich. Nicht als Mehrstunden gelten Zeitsaldi bis zu 20 Arbeitsstunden. Gemäss den Bestimmungen des AVIV zieht die ALV die in den sechs Monaten vor der Einführung der KAE geleisteten Mehrstunden der einzelnen Arbeitnehmenden ab, wenn zum Zeitpunkt der KAE-Einführung für den Betrieb oder die Betriebsabteilung noch keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE läuft (Artikel 46 Absatz 4 AVIV). Läuft hingegen bereits eine Rahmenfrist, werden die Mehrstunden bis zum Zeitpunkt eines erneuten Arbeitsausfalles, jedoch längstens aus den letzten zwölf Monaten, abgezogen (Artikel 46 Absatz 5 AVIV).

Im summarischen Verfahren lassen sich einzelne Mehrstunden nicht gegenrechnen, weshalb die bisherigen Regelungen diesem System und seinem Zweck (administrative Vereinfachung für Betriebe und Vollzugsstellen, Sicherstellung einer raschen Entscheidungsfindung und schnelle Auszahlung, Sicherstellung der Liquidität der Unternehmen) zuwiderlaufen.

Die Absätze 4 und 5 von Artikel 46 AVIV werden daher vorübergehend bis zum 31. März 2021 weiterhin aufgehoben. Der Bundesrat stützt sich dabei auf Art. 31 Abs. 1, Art. 35 Abs.

⁷ AS 2020 3611

⁸ Vgl. auch Seite 6 der Erläuterungen des SECO zur Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vom 1. Mai 2020.

1 und Art. 109 AVIG. Die ALV zieht die von den Arbeitnehmenden eines Betriebs vor der Kurzarbeit geleisteten Mehrstunden befristet nicht mehr ab. Somit wird der gesamte Arbeitsausfall berücksichtigt.

b) Artikel 63 – Absehen von der Anrechnung des Einkommens aus Zwischenbeschäftigung an KAE⁹

Personen, die KAE erhalten, können gemäss Artikel 41 AVIG einer Zwischenbeschäftigung nachgehen. Dadurch stocken sie ihr reduziertes Einkommen aus der KAE auf. Mit dem Zusatzeinkommen reduziert sich in normalen Zeiten aber die Entschädigung, welche von der ALK für die Kurzarbeit entrichtet wird. Die Versicherten kommen somit ihrer Schadenminderungspflicht gegenüber der ALV nach.

Auch diese Vorschrift ist mit dem System der vereinfachten Abrechnung im Zusammenhang mit Kurzarbeit nicht kompatibel. Die im ordentlichen Abrechnungsverfahren vorgesehenen Berechnungen (eine Kürzung der Zwischenbeschäftigung im Umfang der Differenz des Verdienstaufschlags und der KAE; Abzüge bei den Sozialversicherungsbeiträgen) zur Anrechnung des Lohnes aus Zwischenbeschäftigung sind mit dem vereinfachten Verfahren nicht vereinbar. Diese Berechnungen müssten von den Arbeitslosenkassen pro abzurechnende Zwischenberechnung ausserhalb des summarischen Verfahrens manuell vorgenommen werden.

Der bis am 31. Dezember 2020 abgeänderte Wortlaut von Art. 63 wird daher weiterhin beibehalten und befristet bis zum 31. März 2021 verlängert. Der Bundesrat stützt sich dabei auf Art. 41 Abs. 4 AVIG. Dadurch wird das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung bei der Berechnung des Verdienstaufschlags für KAE nicht angerechnet. Dies kann zur Folge haben, dass von Kurzarbeit betroffene Personen durch die Zwischenbeschäftigung allenfalls ein deutlich höheres Einkommen erzielen. Unbenommen bleibt die Pflicht der Personen, die in diesem Szenario eine Zwischenbeschäftigung ausüben, Sozialabgaben und Steuern auch auf den Lohn abzuführen, der zusätzlich zur KAE erzielt wurde.

D Auswirkungen

1.1. Auswirkungen auf den Vollzug

Diese Form des Abrechnungsverfahrens wird seit März 2020 angewendet und die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen wurden bereits im Rahmen der Einführung des summarischen Verfahrens ergriffen. Die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren auf den 1. Januar 2021 würde jedoch eine grosse Belastung für den Vollzug bedeuten, da die Anzahl der Voranmeldungen von Kurzarbeit bereits wieder stark ansteigt und aktuell nicht mit einem Rückgang der Kurzarbeit im Januar 2021 zu rechnen ist.

Die Weiterführung des summarischen Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit unter den bisherigen Bedingungen stellt Erleichterungen für die Unternehmen und den Vollzug dar: Der Zeitbedarf für Abrechnungen im summarischen Verfahren beträgt rund ein Drittel der Zeit, welche für eine vergleichbare Abrechnung im ordentlichen Verfahren benötigt würde. Das summarische Verfahren kann zudem auch von fachfremdem Personal bearbeitet werden. Dadurch konnte rasch zusätzliche personelle Unterstützung aus anderen Bereichen der Verwaltung für die Bearbeitung der Abrechnungen von KAE eingesetzt werden. Schliesslich kann das summarische Verfahren auch von Betrieben ohne Erfahrung mit KAE und ohne externe fachliche Unterstützung bewältigt werden.

⁹ Vgl. auch Seite 11 ff. der Erläuterungen des SECO vom 1. Mai 2020 zur Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19): COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

Die vorgesehenen Änderungen helfen folglich mit, die Antrags- und Abrechnungsprozesse von KAE zu erleichtern und beschleunigen. Sie tragen dazu bei, die wirtschaftlichen Folgen der ausgesprochenen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sowie die verschiedenen Auswirkungen der weltweiten Verbreitung von Covid-19 abzuschwächen und unterstützen die Betroffenen unbürokratisch, gezielt und rasch.

Unterstützt werden Betriebe und Vollzugsstellen zudem von extra für das summarische Verfahren entwickelten e-Services, die die Datenqualität verbessern, Rückfragen minimieren und so die Effizienz und die Bearbeitungsgeschwindigkeit durch die Vollzugsstellen erhöhen. Die e-Services werden parallel auch für das ordentliche Verfahren entwickelt, damit diese Vorteile auch künftig genutzt werden können.

1.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das summarische Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine ausserordentlich hohe Zahl von Anträgen und Abrechnungen für KAE möglichst zeitnah verarbeiten zu können. Zudem sollten der administrative Aufwand für den Bezug von KAE für die Unternehmen aufgrund der ausserordentlichen Situation gesenkt werden. Eine rasche Verarbeitung ist entscheidend, um die Zielsetzungen der KAE zu erreichen, nämlich Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und Erwerbseinkommen zu stabilisieren.

Im April 2020 wurde für rund 1,3 Mio. Arbeitnehmende aus mehr als 150'000 Betriebsabteilungen KAE abgerechnet, ein historisch einmalig hoher Wert. Im August lagen die entsprechenden Zahlen bei knapp einem Viertel davon (provisorische Werte). Die Beanspruchung lag damit zwar deutlich tiefer, aber immer noch mehr als drei Mal so hoch wie auf dem Höhepunkt der grossen Rezession 2009.

Die Zahl der Voranmeldungen für KAE, welche nach Ablauf einer ersten Gültigkeitsdauer von 6 Monaten bei weiterem Bedarf für KAE erneuert werden mussten, lagen für die Monate September und Oktober bei rund einem Viertel des Monats April 2020. Allerdings zeichnet sich aktuell für den Monat November eine Zunahme ab. Im Falle von weiteren Einschränkungen könnte sich dieser Anstieg sehr rasch beschleunigen. Im Unterschied zur Situation im Frühjahr liegt mittlerweile auch die Zahl der registrierten Stellensuchenden auf erhöhtem Niveau. Eine Verschiebung von Ressourcen zwischen verschiedenen kantonalen Arbeitsmarktinstitutionen wäre daher schwieriger als in der Anfangsphase der Krise. Eine rasche Auszahlung der KAE bleibt ein wichtiges Kriterium für die stabilisierende Wirkung des Instruments.

1.3. Finanzielle Auswirkungen

1.3.1 Finanzielle Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Das summarische Abrechnungsverfahren führt dazu, dass zur herkömmlichen Abrechnung, die sich auf einzelne Mitarbeitende bezieht, Differenzen auftreten können. Das geschieht u.a. dann, wenn Mitarbeitende mit unterschiedlichen Löhnen in unterschiedlichem Ausmass von wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden betroffen sind. Das summarische Verfahren kann für die Unternehmen im Vergleich zum detaillierten Verfahren bzgl. ausbezahlter KAE je nach Konstellation sowohl leicht vorteilhaftere als auch leicht nachteilige Auswirkungen haben. In der Summe dürften sich positive und negative Effekte in etwa ausgleichen.

Der Verzicht auf die Anrechnung von Zwischeneinkommen führt zu einer Mehrbelastung der ALV, kann aber gerade bei KAE-Bezügerinnen und Bezüger im Tieflohnbereich die negativen Folgen der Lohnneinbussen aufgrund der Beschränkung der KAE auf 80 % des Lohns mindern.

Indem Mehrstunden vor und während der Bezugsrahmenfrist im Rahmen des summarischen Abrechnungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, bleibt ein KAE-Bezug auch für Arbeitnehmende mit Mehrstunden möglich. Inwieweit sich daraus Mehrkosten für die ALV ergeben, ist allerdings offen und hängt vom Verhalten der Unternehmen ab. Eine Schätzung allfälliger

Mehrkosten ist jedoch nicht möglich, da hierfür verlässliche Zahlen fehlen. Aufgrund des summarischen Abrechnungsverfahrens können die Unternehmen die Lohnzahlungspflicht zeitlich auf eine Phase nach dem KAE-Bezug aufschieben, sie können dieser Pflicht aber nicht entgehen.

Die administrative Erleichterung beim Bezug von KAE bezweckt auch die Senkung der Eintrittsschwelle. Das Ausmass dieses Effekts auf die Ausgaben für KAE lässt sich nicht quantifizieren, da keine Erfahrungswerte vorliegen. Im Falle von starken Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit, wie diese teilweise aktuell während der zweiten Welle wieder vorherrschen, dürften die finanziellen Auswirkungen des summarischen Verfahrens tendenziell kleiner sein, da in diesen Fällen die Unternehmen wohl auch die Kosten für das administrativ aufwändigere Verfahren durchlaufen würden. Auch diese Zusatzkosten lassen sich nicht beziffern.

Kosteneinsparungen ergeben sich beim summarischen Verfahren im Vollzug der KAE. Beim aktuellen Anmelde- und Abrechnungsvolumen (36'000 Abrechnungen im August 2020) würde ein Übergang zum detaillierten Verfahren pro Monat zusätzliche Personalkosten im Umfang von rund 7 Mio. Franken verursachen. In den Wintermonaten dürfte die Beanspruchung von KAE gegenüber dem Sommer voraussichtlich wieder zunehmen.

In der Summe dürften die finanziellen Auswirkungen des summarischen Abrechnungsverfahrens aufgrund der oben dargelegten Überlegungen gemessen an den Gesamtausgaben für KAE (seit März bis Ende September rund 8 Mia.) gering ausfallen, solange sich die Schweizer Wirtschaft in einer pandemiebedingten Ausnahmesituation befindet.

Um fehlerhafte Eingaben, Missbrauch und Betrug aufzudecken, wurde vom SECO ein Controllingkonzept vorgesehen, mit dem Ziel, mit sorgfältigen Kontrollen fälschlicherweise zu hoch ausgezahlte KAE aufzudecken und zurückzufordern.

1.3.2 Auswirkungen auf den Bund

Am 26. September 2020 ist eine Änderung des AVIG¹⁰ in Kraft getreten, welche vorsieht, dass der Bund der ALV die effektiven Kosten für KAE des Jahres 2020 erstattet. Das Parlament hat der ALV dazu einen ausserordentlichen Kredit von 20,2 Milliarden Franken bewilligt.

Im Jahr 2021 gehen die Kurzarbeitskosten und damit auch allfällige Mehrbelastungen aus der vorliegenden Verordnungsänderung grundsätzlich wieder zu Lasten der ALV. Mit der erwähnten Gesetzesänderung hat das Parlament dem Bund aber die Möglichkeit gegeben, der ALV auch im Jahr 2021 eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung zu leisten, sollte der Schuldenstand der ALV die Schuldenobergrenze von 2,5 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme zu übersteigen drohen. In diesem Fall könnte das Parlament ohne weitere Gesetzesänderung einen entsprechenden Kredit sprechen. Gemäss aktuellen Schätzungen dürften die ALV-Schulden 2021 bei knapp 5 Mrd. und damit unter der Schuldenobergrenze von gut 8 Mrd. zu liegen kommen, womit sich eine weitere Zusatzfinanzierung durch den Bund erübrigt. Sollten die Bedingungen für eine Zusatzfinanzierung entgegen den Erwartungen auch 2021 erfüllt sein, aber das Parlament keinen weiteren Kredit sprechen, so würden die Zusatzkosten ebenfalls zu Lasten des Fonds der ALV gehen. Zu beachten ist allenfalls **das** Verfahren nach Artikel 90c Absatz 1 AVIG.

¹⁰ SR 837.0; AS 2020 3847